



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Potsdam | [REDACTED]

Oberförsterei Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
14461 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: [REDACTED]
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Potsdam, 9. Februar 2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 170 "Bayrisches Haus"

Forstrechtliche Stellungnahme als TÖB

POSTEINGANG
Bereich verbindliche
Bauleitplanung

Eing: 11. FEB. 2022

Signum:
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 9. Februar 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

- Stellungnahme Oberförsterei Potsdam vom 09.02.2022

Dienstgebäude

[REDACTED]

14478 Potsdam

Telefon

[REDACTED]

Fax

[REDACTED]

Formblatt

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Bereich Verbindliche Bauleitplanung die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

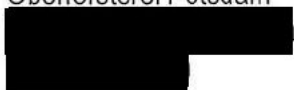
Stadt/Gemeinde/Amt	Potsdam
Flächennutzungsplan	
X Bebauungsplan	Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“
vorhabenbezogener Bebauungsplan	
Sonstige Satzung	
Fristablauf für die Stellungnahme am:	11.2.2022

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Landesbetrieb Forst Brandenburg -Untere Forstbehörde-

Absender Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Untere Forstbehörde-
Oberförsterei Potsdam



Datum: 09.02.2022

Tel.:

Fax.:

Bearbeiter/in:

Az.:



Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Wald gem. § 2 LWaldG¹ ist von der Planung auf den Flurstücken 373, 376 sowie 481 nicht direkt betroffen.

Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

b) Rechtsgrundlagen:

¹Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der jeweils gültigen Fassung

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahme von Befreiungen):

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Direkt angrenzend um das gesamte Plangebiet herum befindet sich Wald gem. § 2 LWaldG¹.

Insbesondere zur Waldbrandvorbeugung sind angemessene vorsorgende Maßnahmen insbesondere in den geplanten Klinik-Waldparkbereichen empfohlen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Regelungen gem. § 23 LWaldG zum Umgang mit brennenden und glimmenden Gegenständen.

Für die über 2 Teilbereiche des angrenzenden landeseigenen Flurstückes 377 auf einem Waldweg verlaufende Zufahrt zwischen Eisenweg und der Parkplatzfläche auf dem Flurstück 376 sowie in dessen Verlängerung zur Ostseite des Flurstückes 481 hin bedarf es einer Gestattung des Eigentümers (ggf. als dingliche Sicherung im Grundbuch).

